

# Amts- und Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

## Nagold, Freudenstadt und Horb.

N<sup>o</sup> 45.

Dienstag den 1. Juni

1844.

Wöchentlich erscheinen 2 Nummern, und zwar einen ganzen Bogen stark, je am Dienstag und Freitag. Der halbjährige Preis ist, ohne Speditionsgebühr, nur wenige 45 kr. Alle Postämter des Inn- und Auslandes nehmen Bestellungen an. Die Einrückungs-Gebühr beträgt für die dreispaltige Linie 1 1/2 kr.

### Ämtliche Erlasse.

Nagold. Freudenstadt. Horb.  
Durch Erlaß des K. Steuer-Collegium vom 15. I. M., Ziffer 4010, ist Nachstehendes ausgesprochen worden, wovon die Ortsbehörden in Kenntniß gesetzt werden.

Den 1. Juni 1844.

Die K. Oberämter.

Vdt. Oberamtmann

Dafer.

Zu Verhütung von Mißverständnissen über Auslegung des Gesetzes in Betreff der Abgabe von den Hunden vom 3. Juli 1842, Art. 5., Reg.-Bl. S. 415, und insbesondere des in demselben sich findenden Ausdrucks „schuldigen Abgabe“ findet sich das Steuer-Collegium veranlaßt, den Oberämtern und Kameralämtern Folgendes zu bemerken:

Wer am 1. Juli einen Hund wirklich besitzt (das heißt, bei sich hält, gleichviel ob als Eigenthum oder nicht), wird damit die Abgabe in der betreffenden Classe für das ganze Jahr oder für 3 Vierteljahr schuldig, je nachdem der Hund zu dieser Zeit das steuerpflichtige Alter bereits erreicht hat oder nicht.

Wer einen Hund im Laufe eines Etatsjahrs erwirbt, wird damit die Steuer für 3, 2 oder 1 Vierteljahr schuldig, je nachdem der Hund im 1., 2. oder 3. Viertel eines Jahrs erwor-

ben wird, mit der Ausnahme, daß, wenn bei dem Beginn des auf den Tag des Besigankfangs folgenden Vierteljahrs der Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, die Steuerpflichtigkeit für denselben erst mit dem nächstfolgenden Vierteljahr eintritt.

Wenn die Abgabe in 1. Klasse mit jährlichen 4 fl. beziehungsweise 6 fl. in Vierteljahrs-Beträgen nach Hund-Abgabengesetz von 1842, Art. 2, S. 2, entrichtet werden darf, so wird dadurch die Bedeutung des Begriffs „schuldige Abgabe“ nicht geändert, und ist daher solcher mit dem — „angefallene Abgabe“ nicht zu verwechseln.

Für das Unterlassen der in Hund-Abgabengesetz Art. 4. vorgeschriebenen Anzeige ist daher der 4fache Betrag der Abgabe für Ein Jahr, für drei, zwei oder ein Vierteljahr verwirkt, je nachdem die eins oder andere nach Vorstehendem schuldig geworden ist, ohne Unterschied, inwieweit die Abgabe zu Zeit der Entdeckung oder Abrügung bereits auch angefallen war oder nicht.

Daß diese Ansicht nicht nur den Worten des Gesetzes entspricht, sondern auch aus der bestimmten Absicht des Gesetzgebers hervorgeht, dies ist neben der Natur der Sache auch noch klar aus den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten vom Jahr 1841/42, Band 8, Sitzung 108, S. 63—67 und Band 22, S. 367, zu entnehmen.

### Oberamt Nagold.

Die K. württembergische Regierung des Schwarzwaldkreises an das K. Oberamt Nagold.

Um sich der genauen Vollziehung des Erlasses vom 2. Decbr. 1842 (ausgeschrieben in dem Nagolder Amts-Blatt von 1843, Nro. 1), betreffend den Eintrag aller Grundstücke und auf Grundstücken haftenden Rechte der Corporationen, Gemeinden und Stiftungen in die Gemeindegüterbücher, überzeugen zu können, wird das K. Oberamt angewiesen, auf den 1. Nov. 1844 über folgende Fragen einen sich auf aktmäßige Erhebungen gründenden Bericht zu erstatten:

- 1) In welchen Gemeinden des Bezirks liefen jene Realitäten schon vor Einlauf jenes Erlasses in den Gemeindegüterbüchern und in welchen nicht?
- 2) Sind in den öffentlichen Rechnungen oder in den Grundbüchern jener Gemeinden, in welchen die Realitäten beschrieben sind, die betreffende Stellen des Güterbuchs überall allegirt?
- 3) In welchen von denselben Gemeinden, in denen vor Einlauf des Erlasses vom 2. Decbr. 1842, diese Realitäten noch nicht in den Güterbüchern liefen, wurden dieselbe nach Verschiedenheit der Fälle eingetragen:

a) in die neu angelegte,

844.	fl.	kr.
Sch.	17	—
	16	34
	15	30
"	7	—
	6	42
	6	20
"	5	15
	4	59
	4	24
1 Sri.	1	28
"	1	14
"	1	—
"	—	36
"	—	136
"	—	120
kosten	—	14
auf wä-		



- b) in die in der Anlegung begriffene,
- c) in die als brauchbar beibehaltene Güterbücher, sodann
- d) soweit wegen der noch nicht ausgefolgten Primär-Cataster die Frage wegen Anlegung neuer Güterbücher noch unerörtert ist, die alte aber gleichwohl zu Aufnahme von solchen Nachträgen geeignet sind, in welchen Gemeinden geschähe diese Nachtragung? ferner
- e) in welchen Gemeinden, in denen gar keine oder keine brauchbare Güterbücher bestehen, wurde der Eintrag in den, die Stelle des Güterbuchs einstweilen vertretenden Documenten, nöthigenfalls im Unterpfandsbuche vollzogen? endlich
- f) in welchen Gemeinden hatten diese Einträge Anstände gefunden, und was ist zu deren Beseitigung geschehen?
- 4) Sind in denen unter 3, a und c genannten Fällen die Notizen für die Nachträge vorgeschriebenermaßen in die Güterbuchs-Protokolle aufgenommen worden?
- 5) Haben die Gerichts- und Amts-Notare, in deren Obliegenheit und Competenz die Führung der Güterbücher liegt, die Einträge in allen unter Ziffer 3, Lit. a—e genannten Fällen besorgt?
- 6) Liegen über die nach Ziffer 3, a, b und c gefertigte Güterbuchs-Einträge der Amtspflege den Stiftungs- und Gemeinderrechnungen Auszüge aus dem Güterbuche bei, oder sind solche zum Beleg dieser Rechnungen übergeben? und sind für die Fälle d und e wenigstens die allgemeine Nachweisungen über den Vollzug zu den Rechnungsakten gebracht? Aus einigen der bis jetzt eingekommenen Berichten war zu entnehmen, daß der bestimmten Vorschrift in dem Erlasse vom 2. Dec. 1842, der K. Verordnung vom 17. April 1826, §. 2, 8, der Notariats-Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai 1826, §. 9, und der Ministerialverfügung vom 3. Dec. 1832, §. 59, 79—83 und 85 zuwider, einzelne Verwaltungs-Aktuare, die in dieser Sache erforderliche

derliche Nachträge in die Gemeinde-Güterbücher selbst gemacht haben, statt daß sie sich, soweit sie von den Gemeindebehörden zur Beihilfe aufgeboten worden sind, sich darauf hätten beschränken sollen, die erforderliche Notizen aus den Lagerbüchern, öffentlichen Rechnungen und andern Documenten zu sammeln, und dieselbe den Gemeinde-Behörden beziehungsweise zur Aufnahme in die Güterbuchs-Protokolle oder in den dazu geeigneten Fällen zur unmittelbaren Bewirkung der Einträge in die Güterbücher zu übergeben.

Es sagt auch der §. 74 der Ministerial-Verfügung, daß zu allen Nachträgen in die Güterbücher ein mit den Verhältnissen der Gemeinde-Markung und ihrer Eigenthümer vertrautes Mitglied des Gemeinderaths als Urkundsperson beizuziehen sey.

Wo jene vorschriftswidrige Behandlung sich findet, da hat das K. Oberamt nöthigenfalls unter Rücksprache mit dem Oberamtsgerichte die Reassumtion jener Einträge der Verwaltungsaktuare durch die Notare einzuleiten.

Daß den erstern für ihre unbedrufene Arbeiten keine Belohnung passiren kann, versteht sich von selbst.

Schließlich macht man das K. Oberamt darauf aufmerksam, daß da, wo die Primär-Cataster noch nicht ausgefolgt sind, die Güterbuchs-Einträge nach dem alten Meß zu geschehen haben.

Reutlingen, den 26. Febr. 1844.  
Rummel.

Unter Beziehung auf vorstehenden Regierungs-Erlaß werden die Verwaltungsaktuare des Oberamtsbezirks aufgefordert, die von der K. Kreisregierung aufgeworfenen Fragen

bis 1. September d. J.

zu beantworten, was am füglichsten in tabellarischer Form geschehen dürfte. Zugleich werden dieselben angewiesen, jetzt schon Erkundigung einzuziehen, ob in ihren Gemeinden sämtliches Grundeigenthum der Gemeinden und Stiftungen in die Güterbücher eingetragen sey, damit, wo dieses noch nicht geschehen

ist, den Notaren aus Anlaß des nächsten Steuerjahres, die Notizen zu Bewerksstellung der fehlenden Einträge geliefert werden können.

Den 27. Mai 1844.

K. Oberamt,  
Daser.

**Magold.  
Flußsperrn.**

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß wegen vorzunehmender Verbesserungen und Erneuerungen der Wassergebäude an den Flossstraßen auf nachstehenden Flüssen mit Genehmigung des K. Ministeriums des Innern gesperrt sind:

- 1) die kleine Enz von Neubach bis zur Seelacher Stube auf 8 Wochen, vom 1. Juli bis 31. August d. J.;
- 2) die große Enz von der Höfener bis zur Neuenbürger Stube auf drei Wochen im Monat August; und
- 3) die Nagold von der Erzgrube bis Hirsau während des Monats August d. J.

Den 1. Juni 1844.

K. Oberamt,  
Daser.

**Oberamt Freudenstadt.**

**Freudenstadt.**

Die Vorsteher derjenigen Gemeinden, in welchen zufolge von Markungs-Ausgleichungen eine neue Versteinung der Markungsgränzen vorzunehmen war, werden wiederholt aufgefordert, eine Anzeige vom Vollzug der Versteinung an das Steuer-Kommissariat zu erstatten.

Den 1. Juni 1844.

K. Oberamt,  
Süskind.

**Oberamtsgericht Freudenstadt.**

**Schulden-Liquidation.**

In der Gantsache

- 1) des Wilhelm Bilger, Schuhmachers und gewesenen Gassenwirths in Freudenstadt, und
  - 2) des Jakob BIRTH, Tuchmachers und Maschinenspinners daselbst,
- werden die Gläubiger derselben zu der am Mittwoch den 3. Juli d. J., bei 1) Morgens 8 Uhr,  
" 2) Nachmittags 2 Uhr,  
auf dem Rathhaus zu Freudenstadt

stattfinden  
Vermeidung  
Masse,  
rung an  
Freud

Flo  
Anfa

24 Stü  
48 Stü  
Klamme  
Sam

im Ma  
bach im  
gerung

Die unt  
K. Ob

Schulden  
Micha  
ma

wo mög  
durch B

Zu  
nun Ta  
Fr

anberau  
Bürgen,

aus irge  
die Ma  
Rathbau

auf ihre  
den zu  
gültig

treten z  
Falle

nen and  
meldet

Im  
in Hin  
Güterpf

des Ver  
Gläubig

schriftl  
genomm

ihnen d  
gen nach  
treten.

Die



stattfindenden Schulden-Liquidation bei Vermeidung des Ausschusses von der Masse, beziehungsweise der Majorisirung andurch vorgeladen.

Freudenstadt den 30. Mai 1844.  
K. Oberamtsgericht,  
Glocker.

**Floßinspektion Kalmbach.**

**Ankauf von Dreilingen und eisernen Klammern.**

24 Stück 16schühige Dreilinge und 48 Stück eiserne, je 1 Pfund schwere Klammern, wird am

Samstag den 8. dieses Monats,  
Morgens 7 Uhr,

im Mast'schen Wirthshaus zu Schernbach im Wege der öffentlichen Versteigerung aufkaufen

die Floßinspektion Kalmbach.

**Egenhausen.**

**Schulden-Liquidation.**

Die unterzeichnete Stelle ist von dem K. Oberamtsgerichte beauftragt, das Schuldenwesen des

Michael Traub, Bürgers und Fuhrmanns von Egenhausen, wo möglich in außergerichtlichen Wege durch Vergleich zu erledigen.

Zu dieser Verhandlung hat man nun Tagfahrt auf

Freitag den 28. Juni 1844  
Vormittags 8 Uhr

anberaumt, wobei die Gläubiger und Bürgen, so wie alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen haben, auf dem Rathhause zu Egenhausen mit allen sich auf ihre Ansprüche beziehenden Urkunden zu erscheinen oder sich durch rechtsgültig bevollmächtigte Sachwalter vertreten zu lassen haben.

Falls kein Anstand vorwaltet, können auch die Ansprüche schriftlich angemeldet und ausgeführt werden.

Im Falle eines Vergleiches, so wie in Hinsicht auf die Bestätigung des Güterpflegers und die Genehmigung des Verkaufes der Masse wird von den Gläubigern, welche sich hierüber weder schriftlich, noch mündlich erklären, angenommen, daß sie der Mehrzahl der ihnen der Rangordnung der Forderungen nach gleichstehenden Gläubiger beitreten.

Die nichterscheinenden unbekannt

Gläubiger werden bei dieser Auseinanderlegung gar nicht berücksichtigt werden.

Altenstaig den 30. Mai 1844.

K. Amtsnotariat,  
Stroh.

**Altenstaig Stadt.  
Auswanderungssache.**

Der hiesige Bürger und Wegger Michael Bizer ist gesonnen, demnächst nach Nord-Amerika auszuwandern, aber nicht im Stande, einen Bürgen zu stellen, es wird deswegen jeder, welcher an die Bizer'sche Familie rechtliche Ansprüche machen zu können glaubt, aufgefordert, dieselben von heute an gerechnet,

binnen 21 Tagen

bei unterzeichneter Stelle vorzubringen, widrigenfalls dem Bizer die Auswanderung gestattet wird, und kein Vorbringen mehr gegen ihn angenommen werden kann.

Uebrigens wird bemerkt, daß dem auswandernden Bizer früher schon vergantet worden ist, und die Familie lediglich nichts im Vermögen besitzt, sondern auf Kosten der Stadtgemeinde fortgeschafft wird, daher auch etwaigen Gläubigern derselben keine Zahlungshülfe geleistet werden kann.

Den 29. Mai 1844.

Für den Stadtrath:  
der Vorstand,  
Speidel.

**Schernbach,  
Oberamts Freudenstadt.**

**Bau-Afford.**

Ueber die Erweiterung des Schulzimmers im Schulhause zu Schernbach wird am

Freitag den 14. Juni  
Vormittags 10 Uhr

in dem Hause des Philipp Mast daselbst, eine Abstreichs-Verhandlung vorgenommen werden, wobei nur auf solche Handwerks-Leute Rücksicht genommen wird, die sich mit Prädikats- und Tüchtigkeits-Zeugnissen genügend auszuweisen vermögen.

Nach dem Ueberschlage ist berechnet:  
die Maurerarbeit zu . . . 27 fl. 2 fr.  
Materialien . . . . . 13 fl. 22 fr.

zus. —: 40 fl. 24 fr.

Gypsarbeit . . . . . 8 fl. 48 fr.  
Zimmerarbeit . . . . . 19 fl. 12 fr.  
Schreinerarbeit . . . . . 30 fl. 40 fr.

Glaserarbeit . . . . . 12 fl. — fr.  
Schlosserarbeit . . . . . 20 fl. 34 fr.  
Gusseisen . . . . . 36 fl. — fr.  
Hafnerarbeit . . . . . 2 fl. — fr.  
Inngemein . . . . . 10 fl. — fr.

zus. —: 179 fl. 38 fr.

Freudenstadt den 25. Mai 1844.

Im Auftrag,  
Berkmeister Pfeifer.

**Pfalzgrafenweiler,  
Oberamtsgerichtsbezirks Freudenstadt.**

**Gläubiger-Aufruf.**

In Folge K. oberamtsgerichtlichen Auftrags werden die Gläubiger des Jakob Haier, Schmid's von hier, aufgefordert, ihre Forderungen

binnen 15 Tagen

dem Gemeinderath dahier anzuzeigen, um dessen Schuldenwesen bereinigen zu können.

Den 31. Mai 1844.

Schultheißenamt,  
Klaß.

**Edelweiler,**

**Oberamtsgerichtsbezirks Freudenstadt.**

**Gläubiger-Aufforderung.**

Alle diejenigen, welche eine Forderung an Johannes Brösamle, Säger dahier, machen zu können glauben, haben es binnen 15 Tagen

der unterzeichneten Stelle anzuzeigen, widrigenfalls sie keine Berücksichtigung anzusprechen hätten.

Den 30. Mai 1844.

Schultheißenamt.

**Ueberberg,  
Oberamts Nagold.**

**Verakkordirung.**

Die Gemeinde ist Willens, auf ihre Straße von der Altenstaiger Markung an, auf 100 Ruthen lang, 200 Koflasten guter Kalksteine zum Aufführen zu verakkordiren. Dieser Akford wird am

Freitag den 7. Juni l. J.

Morgens 9 Uhr

auf dem hiesigen Rathhause im öffentlichen Abstreich stattfinden, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Hauptsächlich werden die Herrn Drisvorsteher von Walddorf und Egenhausen gebeten, dieses ihren Untergebenen bekannt zu machen, weil voraussichtlich von dort die meisten Liebhaber sich zeigen könnten.

Einlaß des  
die Notizen  
lenden Ein-  
en.  
Oberamt,  
Daser.  
gemacht, daß  
Verbesserungen  
ergebäude an  
enden Flüssen  
Ministeriums  
bach bis zur  
8 Wochen,  
August d. J.;  
Höfener bis  
be auf drei  
August; und  
Erzgrube bis  
Monats Au-  
Oberamt,  
Daser.  
nstadt.  
t.  
Gemeinden,  
rkungs-Aus-  
rfeinung der  
ehmen war,  
ordert, eine  
Verfeinerung  
issariat zu  
Oberamt,  
üskind.  
Freudenstadt.  
ation.  
Schuhmachers  
enwirths in  
hmachers und  
selbst,  
selben zu der  
uli d. J.,  
Uhr,  
2 Uhr,  
Freudenstadt

Die Herrn Ortsvorsteher werden um Bekanntmachung gebeten.  
Den 28. Mai 1844.  
Schultheiß Kübler.

**S u l z,**  
Oberamts Nagold.  
**Floßholz-Verkauf.**  
Die hiesige Gemeinde verkauft aus ihrem Gemeinwald am  
Samstag den 8. Juni d. J.  
Vormittags 9 Uhr  
42 Stück starkes Floßholz  
im öffentlichen Aufstreich auf ihrem Rathhause, wozu die Liebhaber höflich eingeladen werden.  
Den 28. Mai 1844.  
Schultheiß Dürr.

Unterwaldach,  
Stabs Erösbach,  
Oberamts Freudenstadt.  
**Brückenbau-Verabstreichung.**  
Die Wiederherstellung der am 26. Febr. d. J. durch Gewässer ruinirten Brücke wird am  
Donnerstag den 13. Juni d. J.  
Mittags präcis 12 Uhr  
in der Behausung des Unterzeichneten veraffordirt, wozu hiezu Lusttragende höflich eingeladen werden.  
Nach dem Ueberschlag beträgt die Grab- sammt Maurerarbeit  
mit allen Materialien . 75 fl. 33 fr.  
Zimmerarbeit sammt Holz 49 fl. 27 fr.  
Zusammen 125 fl.  
Die Herrn Ortsvorsteher werden gebeten, dieß gefälligst öffentlich bekannt machen zu lassen.  
Den 31. Mai 1844.  
Anwalt Theurer.

**W i l d b e r g.**  
**Geld auszuleihen.**  
Gegen zweifache öffentliche Versicherung hat 150 fl. auszuleihen,  
die Stiftungsopfege.

**Privat-Anzeigen.**  
**N a g o l d.**  
**Landwirthschaftlicher Bezirks-Verein.**  
In der am 27. d. M. stattgefundenen Plenar-Versammlung des landwirthschaftlichen Bezirks-Vereins sind nach

Maßgabe des §. 15 der revidirten Statuten für die württembergische Hagel-Versicherungs-Anstalt als Schäger gewählt worden:

- 1) Traubenwirth Maier in Altenstaig,
  - 2) Kronenwirth Kühnle in Egenhausen,
  - 3) Mühlebesizer Lehre in Nagold,
  - 4) Johann Georg Seeger von Rohrdorf,
  - 5) Heiligenpfleger Gärtner in Sulz,
  - 6) Gutspächter Brezing in Unterschwandorf.
- Die betreffenden Gemeindevorsteher werden ersucht, den Gewählten hievon Eröffnung zu machen.  
Als neue Mitglieder des landwirthschaftlichen Bezirks-Vereins sind aufgenommen worden:  
Pfarrverweser Ranz von Bernack, Mühlebesizer Pfeiffer von Nagold, Klostermühlebesizer Reichert von Wildberg, Thierarzt Bolz von da, was hiedurch zur Kenntniß gebracht wird.  
Den 28. Mai 1844.  
Sekretär des landwirthschaftlichen Bezirks-Vereins,  
Koller.

**N a g o l d.**  
**Bierbrauer-Verein.**  
Am kommenden Freitag den 7. Juni d. J. Nachmittags 1 Uhr wird der Bierbrauer-Vereins-Vorstand Sitzung halten. Es werden daher die Mitglieder dieses Vereins, welche Jungen ein- und auszuschreiben haben, aufgefordert, sich Freitag Vormittags bei dem Vereins-Vorstand Schwanenwirth Günther in Nagold zu melden.  
Den 1. Juni 1844.  
Vereins-Vorstand:  
Günther,  
Kohler,  
Reichert.  
Vd. Obmann Engel.

**G ü l t s t e i n,**  
Oberamts Herrenberg.  
**ObstMost feil.**  
Montag den 10. Juni  
Vormittags  
Verkauft Lindenwirth Kapp vier Eimer guten Obstmost, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

**Freudenstadt.**  
**Empfehlung.**  
Ich habe vor wenigen Tagen ein Glas-Baaren-Lager, bestehend: in Maas-, Halbmaas-, Schoppen- und Halbschoppen-Bouteillen, Halbe- und Schoppen-Biergläser, Trinkgläser in den gangbarsten Sorten, Branntwein-Kelche, Brust-Gläser mit Röhren, Memmele, kurze Saß-Flaschen, violete Becher und Vasen, grüne Maas- und Halbmaas-Bouteillen, verschiedene Branntwein-Kolben, Einmach-Gläser jeder Größe, auch etwas geschliffene Trinkgläser, errichtet, welche ich sowohl Privaten, als hauptsächlich auch den Herren Wirthen zum gefälligen Einkauf empfehle.  
Im Juni 1844.  
F. C. Pulvermüller.

**Freudenstadt.**  
**Empfehlung.**  
Mit diesem erlaube ich mir, den Herren Sägmühlbesizern anzuzeigen, daß meine neuen Zufuhren in eisernen und stählernen Sägmühl-Sägen nunmehr angekommen sind, wobei ich nicht umhin kann, zu bemerken, daß für jedes einzelne Stück unbedingte Garantie geleistet wird.  
Mit diesen Zufuhren sind zugleich auch die in neuester Zeit so beliebten und äußerst vortheilhaften Circulir-Sägen eingetroffen, und empfehle ich dieselben, sowie obige Sägmühl-Sägen zu gefälliger Abnahme.  
Im Juni 1844.  
F. C. Pulvermüller.

**N a g o l d.**  
**Haus-Verkauf.**  
 Das dem Flaschner Blum gehörige, mitten in hiesiger Stadt auf dem Markt gelegene Haus, welches 3 Wohnungen nebst Stallung enthält, ist zum Verkauf ausgesetzt, und wird je am 8. Juni, 15. Juni und 22. Juni auf hiesigem Rathhaus  
Vormittags 11 Uhr  
in Aufstreich gebracht, und kann täglich angekauft werden bei dem  
bestellten Güterpfleger,  
Schwanenwirth Günther.  
Den 1. Juni 1844.

Die auf  
Sten  
Wou  
Th  
Kaff  
Gem  
Et  
sowie all  
tungen u  
Drucksch  
Outer C  
Essig is  
zu haben  
Die  
Boden  
Nichters  
welche C  
schweigen,  
sa  
brach  
nehmt  
hens!  
„K  
setzte die  
lene zur  
ihr, unt  
noch bei  
Trene  
lastet!  
„D  
Ihr ken  
„L  
bei Euch  
linens C  
losriß.  
„D  
lassen;  
hm! D



**H o r b.**  
**Druckschriften.**

Die auf den 1. Juli nöthigen  
**Steuerfah-Protokolle,**  
**Monatliche Inventur- und**  
**Theilungs-Anzeigen,**  
**Kassenberichte,**  
**Gemeinde- und Stiftungs-**  
**Stat,**

sowie alle, für die Hochlöbliche Beam-  
tungen und Schultheißenämter, weitere  
Druckschriften sind zu haben bei  
Verwaltungs-Aktuar **C h n i s.**

**Spielberg.**  
Guter Einfach- u. Doppel-Frucht-  
Essig ist fortwährend um billigen Preis  
zu haben bei  
Schulmeister **Sti c k e l.**



**Spielberg.**

Ein sechsostaviges, von Hoff-  
mann in Genf gefertigtes,  
noch wie neues Forte-Piano,  
das die Stimmung ferm hält, ange-  
nehmen Ton und 3 Veränderungen  
(Peyer) hat, und dessen Neuhäres auch  
sehr empfehlend ist, hat zu verkaufen  
Schulmeister **Sti c k e l.**

**Göttelfingen,**  
**Oberamts Freudenstadt.**  
**Geld auszuleihen.**

Bei dem Unterzeichneten liegen gegen  
gesetzliche Sicherheit und 5 Procent  
Verzinsung 300 fl. Pfleggeld zum Aus-  
leihen parat.  
Den 15. Mai 1844.  
**J. G. Kirn.**

**Wildberg.**

Unterzeichneter hat den Auftrag, unge-  
fähr 1000 Schuh eichene Schwellen  
oder Mauerlatten schneiden zu lassen,  
über welches Quantum täglich ein Kauf  
entweder im Ganzen oder theilweise  
abgeschlossen werden kann.  
Den 31. Mai 1844.  
**J. Frank,**  
Sägmühle-Besitzer.

**Haiterbach.**

**Geld auszuleihen.**

Bei dem Unterzeichneten liegen  
300 fl. Pfleggeld zum Aus-  
leihen parat.  
Den 1. Juni 1844.  
Lammwirth **Günther.**

# Der Gesellschafter.

## Das Kreuz von St. Johann. (Schluß.)

Die alte Frau war vor Schrecken auf den unebenen  
Boden ihrer Hütte niedergesunken. Auf ein Zeichen des  
Richters traten die Häfcher herein, und die Angeklagte,  
welche Gewalt und Thätlichkeit fürchtete, fügte sich still-  
schweigend in das Unabänderliche. „Ich werde Euch fol-  
gen,“ sagte sie gefaßt.

— „Das kann ich nicht ruhig mit ansehen,“ unter-  
brach sie der Ortsgeistliche, dazwischentretend. „Herr,  
nehmt Rücksicht auf die Krankheit dieses armen Mäd-  
chens!“ fuhr er zu dem Richter gewendet fort.

„Keine Entschuldigung für solches Diebsvolk,“ ver-  
setzte dieser mit barschem Ton. „Sie gebe das Gestob-  
lene zurück, und nenne die Mitschuldigen, so wollen wir  
ihr, unter Bewachung unsrer Leute, gestatten, einige Tage  
noch bei ihrer Mutter zu bleiben.“

— „Der Himmel ist Zeuge meiner Rechtllichkeit und  
Treue! nie hat solch' eine That auf meinem Gewissen ge-  
lastet!“ rief Micheline mit bewegter Stimme.

„Dann frag' ich: wer hat den Diebstahl begangen?  
Ihr kennt die Frevler . . . nennt sie.“

— „Das darf ich nicht,“ sagte sie fest.

„Laßt sehen, wem gehört der Schlüssel, den Ihr da  
bei Euch führt?“ sagte der Richter, indem er von Miche-  
linens Gürtel den Schlüssel von der Kasse des Kaufmanns  
losriß.

— „Er diente nicht beim Diebstahl,“ versetzte diese.

„Ich weiß — Ihr habt einen Nachschlüssel machen  
lassen; es war bequem, zwei Schlüssel zu besitzen, freilich,  
hm! Aber man sehe nur, wie verwirrt sie ist.“

— „Bist Du schuldig, Micheline?“ fragte der Geist-  
liche.

Die Magd sah ihn erst mit einem traurigen Blick  
an, dann in einen Strom von Thränen ausbrechend, ant-  
wortete sie: „Nein, ehrwürdiger Herr.“

— „Im Namen unsers Herrn Jesus Christus,“  
sprach der Geistl., „kennst Du die Schuldigen?“

„Ehrwürdiger Herr, ich bin unschuldig,“ betheuerte sie.

— „Nun, werden wir die Namen der Schuldigen  
erfahren?“ fragte der Richter.

„Nimmermehr.“

— „Nicht einmal in der Beichte, vor Deinem Gott?“  
ermahnte der Priester.

„Gott kennt sie,“ gab sie zur Antwort.

— „Die Tortur wird Euch schon die Zunge lösen,  
meine Schöne, versetzte der gewaltige Richter mit höhni-  
schem Ton. „Wir haben gar geschickte Henkersknechte,  
die schon manchen verhärteten Bösewicht zum Sprechen  
gebracht haben.“

„Mein Kind,“ sagte der fromme Priester, bist Du  
unschuldig, so wird Gott Dich nicht verlassen. Ich werde  
auch in Deinen Kerker zu Dir kommen und Dich trösten.“

Der Richter gab ein Zeichen. Einer der Häfcher  
hüllte Micheline in einen weiten Mantel ein und setzte sie  
vor sich aufs Pferd und der Zug kehrte nun nach Gent  
zurück, während der Priester sich dem Trost der unglück-  
lichen Mutter widmete.

Schon bei Sonnenuntergang war Micheline in dem  
Gefängniß der Abtei St. Bavon angekommen.

IV.

Sobald Micheline sich einmal in der rohen Gewalt  
des Richters befand, dachte Niemand daran, mit Ruhe



ihren früheren Lebenswandel zu prüfen und daraus Folgerungen zu ziehen, die nur zu ihren Gunsten gesprochen hätten, sondern man hielt sich lediglich nur an solche Umstände, welche sie in düsterem Licht erscheinen ließen. Dieß kam daher, weil in jenem Lande die Richter, wie die Henker, auf die Sporteln bei den Verdammungsurtheilen angewiesen waren. Der Scharfrichter arbeitete Stückweise und beklagte sich wohl gelegentlich, wenn man ihn unthätig ließ, die Richter aber hatten ebenfalls ein Interesse dabei, ihm Arbeit zuzuwenden. Daher zeigte sich denn auch der Richter bei dem Proceß der armen Magd, deren Brodherr vor Verdruß krank war und sich gar nicht um sie kümmerte, besonders rüdrig. Nebenher ließen sich auch hämische Stimmen vernehmen: Michelinens Mutter sey freilich nicht vor Hunger umgekommen, und obgleich dieß der Tochter nur zum Ruhm gereichen konnte, so wußte man auch hieraus eine Waffe gegen sie zu schmieden. Die ehrliche Alte hatte sich stets der Keinlichkeit, Sparsamkeit und Mäßigkeit beflissen; es war also ihre Hütte nicht der Sitz liederlicher lasterhafter Armuth; aber dieser äußere Anstrich eines bescheidenen Glückes wurde von dem partheiischen Richter für eine Frucht der Unehrlichkeit gehalten und gab auch in Bezug auf Michelinens Anklage zu neuen Folgerungen Veranlassung. Wenig hätte gefehlt, daß man auch die alte Mutter als Phelein der vermeintlichen Diebereien ihrer Tochter gefangen genommen hätte.

Nach Verlauf von zwei Tagen kam der Leutpriester, seinem Versprechen gemäß, die Gefangene zu besuchen. Er überzeugte sich von ihrer Unschuld, fand sie aber beharrlich in ihrer Weigerung, die Thäter zu nennen. Er ermahnte sie zur Frömmigkeit und Ergebung, und verließ das Gefängniß nicht, ohne Micheline den Wächtern als eine ungerecht Leidende, deren Unschuld Gott dereinst an den lichten Tag bringen werde, dringend anzuempfehlen. Letztere nahmen einige Rücksicht auf die Worte des Priesters; aber der Richter hatte in Verfolgung seiner Rechtsbändel, wie Horaz gesagt haben würde, „ein in dreifaches Erz geschmiedetes Herz.“ Keine Macht, kein Gefühl des Mitleids konnte seiner rauhen Hand die einmal erfasste Beute entwinden.

Den ganzen Tag über wurde Micheline emsig verhört; allein ihre Antworten blieben stets die gleichen; „sie selbst sey unschuldig, aber den Namen der Thäter sey sie verpflichtet zu verschweigen.“

Dieß brachte den Richter sogar auf die ungegründete Verurtheilung, die arme Magd habe sich zur Entwendung der genannten Summe mit irgend einem unbekanntem Gesiebten verständigt.

Als sie nach Verlauf von acht Tagen sich noch immer beharrlich weigerte, ihre Mitschuldigen anzugeben, als sie behauptete, über den Ort, wo die 14,000 fl. verborgen seyen, keine Auskunft geben zu können, und ihre Gesundheit anfangs sich allmählig wieder herzustellen, verurtheilte man sie zur Tortur. Man unterwarf sie zunächst der sogenannten Kniefolter. Bei dieser Art von Tortur werden die Füße jener Delinquenten zwischen vier kleine

dicke Bretter von Eichenholz gelegt, in deren Mitte scharfe Keile eingeschlagen sind, und das Ganze wird von eisernen Stangen und Klammern zusammengehalten. Sind diese Vorkehrungen getroffen, so schlägt der Scharfrichter mit einem schweren Hammer die wohlgespitzten Keile tiefer herein, die, mit Gewalt die beiden Bretter in der Mitte zurückstoßend, die Füße zusammenpressen, bis das Blut zischend hervorspritzt und das Muskelfleisch grausenhaft zermalmt wird. Durch diese Qualen erpreßte man der unschuldig Leidenden nur einen entseßlichen Schmerzensschrei, aber nicht Worte, sie fiel in Ohnmacht und die Tortur hörte auf. Hierauf verband man ihre Wunden, legte sie in dem Gefängniß auf ein kärgliches Stroblager, und da sie, laut der Aussage des bei der Folter gegenwärtigen Wundarztes, in drei Tagen wieder die Tortur würde aushalten können, beschloß man sie nach Verlauf dieser Zeit mit neuen Qualen zu ängstigen.

Aus einem Schlummer, der eher der Betäubung, als einem gesunden Schläfe glich, wurde die Gefangene von heftigen Schmerzen, die ihr den Tod als das Ende so grenzenloser Martern wünschenswerth erscheinen ließen, unsanft erweckt. Die beiden folgenden Tage sah sie Niemanden außer dem Gefangenwärter, der ihr jeden Morgen einen Krug Wasser mit einem Stück Schwarzbrot zu bringen beauftragt war. Am dritten Tage brachte man sie wieder aus dem Kerker, um ihr die spanischen Stiefeln anzulegen und sie auch diese Probe bestehen zu lassen. Dieß sind eiserne Schuhe, die man an die Füße befestigt und auf einen glühenden Rost stellt. Die Angeklagte konnte weder stehen, noch sich aufrecht erhalten — so schreckliche Schmerzen hatte ihr die vorige Tortur verursacht. Bei'm Anblick der für sie aufs neue bereiteten Marterwerkzeuge erklärte endlich Micheline mit schwacher Stimme, sie wolle Alles gestehen. Entschlossen sich für ihren jungen Herrn aufzuopfern, dessen Verbrechen, wie sie übrigens wohl einsah, für sie schwer zu beweisen gewesen wäre, wenn sie ihn auch hätte entdecken wollen, kniete sie nieder und sprach leise ein Gebet, indem sie Gott um Vergebung bat wegen der Lüge, deren sie sich schuldig zu machen im Begriff stand. Aber von einer höhern göttlichen Eingebung erleuchtet, erkannte die arme unwissende Magd, daß auch die geringste Lüge in jedem Fall eine Sünde sey und sie ihr Leben um keinen Augenblick verkürzen dürfe. Mit stiller Fassung und ruhiger Ergebung siehe sie nur noch zum Herrn, er möge ihr mit seiner Gnade beistehen und ihr selbst im entscheidenden Augenblick die Worte in den Mund legen. Nach diesem Sieg in ihrem Inneren erwartete sie ruhig das Verhör.

„So frag' ich Euch denn, Angeklagte,“ begann der Richter, „bekennt Ihr Euch schuldig?“

— „Es ist möglich, daß ich Mitschuldige bin,“ antwortete die Gefragte, „denn ich hätte den Diebstahl verhindern können.“

„Wer hat ihn vollbracht?“

— „Ein junger Mann,“ versetzte sie.

„Den Ihr liebt?“

— „Ich liebe den Einen von Beiden,“ antwortete

Micheline  
in einem  
nen gab.

„D  
Richter  
Stahl?“

—  
„M  
weiter.

—  
„U

hätte ich  
erkannt

„S  
dener M

—  
„W

—  
„D  
„S  
„S

aber jene  
„M  
herrschte

Sol  
nossen al

Angeklag  
Weiteren

ihrer zu  
diese Sa  
andere U

Nac  
nur war

faßt. U  
lichen vo

vernahm  
mit stille

lehten W  
ihren U

Wahrhei  
und der

reichen v  
und sah

Der  
1535 fest  
cheline a  
leinwand  
gen bleib

rück. —  
genichtse  
Sühne  
sie sich i  
schender  
das in i  
Zurchtba

Micheline erröthend; denn sie sah, daß man ihre Worte in einem andern Sinn auffaßte, als in dem, den sie ihnen gab.

„Den Einen von Beiden?“ wiederholte lebhaft der Richter, „so sind also zwei Theilnehmer an dem Diebstahl?“

— „Ja, es waren deren zwei.“

„Abgesehen von Euch? Außer Euch?“ forschte er weiter.

— „Ganz unabhängig von mir — außer mir.“

„Und Ihr hättet die That verhindern können?“

— „Ja,“ entgegnete sie, „denn ich war gegenwärtig; hätte ich um Hülfe gerufen, so würde man meine Unschuld erkannt haben.“

„Schön, mein Kind,“ sagte der Richter mit zufriedener Miene; „nun sagt mir die Namen dieser Männer!“

— „Ich darf ihn nicht nennen,“ versetzte sie.

„Wo glaubt Ihr, daß sie sich aufhalten?“

— „Ich weiß es nicht.“

„Denkt Ihr, sie seyen im Lande geblieben?“

„Ich zweifle,“ antwortete Micheline.

„Ihr sträubt Euch also sie zu nennen?“

— „Mein Leben steht in Eurer Hand; die Namen aber jener Männer werden nie über meine Lippen kommen.“

„Man führe dieß Weib in's Gefängniß zurück,“ herrschte er.

Sobald er wieder mit seinen schweigenden Amtsgenossen allein war, resumirte er ungefähr wie folgt: Die Angeklagte hat sich schuldig bekannt; was bedarf es des Weiteren? — Von ihren Mitschuldigen wissen wir, daß ihrer zweie sind: ich werde sie zu finden wissen. Aber diese Sache schleppt sich in die Länge und es liegen noch andere Untersuchungen vor. —

Nach einer Berathschlagung von wenigen Minuten nur war Michelinens Todesurtheil in optima forma abgefaßt. Am selben Abend noch wurde es ihr von dem Geistlichen von Zotteghem, ihrem Beichtvater, angelesen. Sie vernahm die Kunde von ihrem nahe bevorstehenden Tode mit stiller Freude, beichtete jedes ihrer Worte in dem letzten Verhör und bat um Absolution für Alles, was in ihren Antworten tadelnswürdig und nicht der strengen Wahrheit getreu seyn mochte. Als sie diese erhalten hatte und der fromme Priester ihr das heilige Abendmahl zu reichen versprach, faltete sie in sanfter Ergebung die Hände und sah dem Tode gefaßt in's Auge.

Der Tag der Hinrichtung wurde auf den 15. März 1535 festgesetzt. — Während man den Galgen für Micheline aufrichten ließ, an dem ihr Körper in einem rothleinwandnen Sack, der am Halse zugeschnürt wurde, hängen bleiben sollte, lehren wir zu den beiden Thätern zurück. — Was war diese Zeit über aus den jungen Taugenichtsen geworden, für welche die alte Dienerin so schwere Sühne erdulden mußte? Schon seit acht Tagen hielten sie sich in Paris auf, und bestreben sich im Strudel rauschender Vergnügungen unter Ausschweifungen aller Art, das in ihrem Inneren wild tobende Gewissen zu ersticken. Zurchtbare qualende Träume raubten Simon jeden Au-

genblick die Seelenruhe: er sah seinen Vater bald drohend, bald händeringend — Micheline vor dem Richterstuhl, verhört, gefoltert, verurtheilt. Erwachte er aber, so suchte er alle diese Schreckensbilder aus seinem Gedächtniß zu verdrängen durch eitle Selbsttäuschung. Es war ja nur ein Traum,“ sagte er sich, „Micheline ist für eine redliche Seele bekannt — gegen sie wird man keinen Verdacht schöpfen.“ Aber einst, als sie in der weltberühmten Hauptstadt in den Gärten des Tourilles in der Nähe der Place Royal lustwandelten, trat Michel Van der Haagen, ein Genter Handelsmann, der Balthasar befreundet und so eben in Paris angekommen war, ganz unverhofft zu ihnen und redete Simon an: dieß war am 8. März.

— „Ihr lebt hier wohlgemuth und in Freuden,“ sagte er mit einem Tone des Vorwurfs, während Euer Vater sich daheim fast zu Tode härt.“

„Was ist ihm begegnet?“ fragte der junge Mann vor Schreck erblaffend.

— „So wißt Ihr es nicht? Man hat seine Kasse geleert und seine Magd ist bereits zum Galgen verurtheilt.“

Simon wankte bei diesen Worten, der Kaufmann hielt die sichtbare Bestürzung und Verlegenheit, die sich in seinen Zügen abmalte, für ein natürliches Gefühl der Kindesliebe. Er tröstete ihn, sprach ihm Muth zu, und nahm Abschied, indem er sich von Simon versprechen ließ, daß er am folgenden Tage noch sich zur Rückkehr nach Gent bereit halten wolle. Ueberdieß war für die jungen Leute die höchste Zeit dazu, denn sie hatten schon über die Hälfte der beträchtlichen von ihnen geraubten Summe verschwendet. Die Hoffnung, alles wieder zu ersehen, ließ sie ihr Glück im Spiel versuchen; als sie aber darin noch den letzten Rest ihres Besitzthums verloren hatten, war Simon fest entschlossen, unmittelbar nach Gent abzureisen, sich seinem Vater zu Füßen zu werfen, ihm Alles gestehen und die arme Micheline aus dem Gefängniß zu befreien. Theodor, der seinem jungen Freund das feierliche Versprechen abgenommen, sich selbst nur des letzten Diebstahls, nicht aber der früheren, anzuklagen, ließ sich willig finden, Simon nach Gent zu begleiten. Der hinterlistige im Bösen schon lange geübte junge Mann erstreckte dabei seine Pläne vielleicht noch weiter, als es bei'm ersten Anblick erscheinen mag. Es war ihm wohl bekannt, daß Balthasar noch ein unermessliches Vermögen besitze, welches dereinst seinem Sohne ungetheilt zufallen würde, ob Theodor nicht daran dachte, diese Erbschaft zu beschleiingen? — Wem diese Vermuthung in einem gehässigen Licht erscheint, der erinnere sich an die Folgen eines ersten Verbrechens; der Weg des Lasters erweitert sich, je länger man darauf fortschreitet, und hier hatte Theodor einen bedeutenden Vorsprung erlangt, da er sogar seinen Mitschuldigen zu betrügen anfing; denn während er in seinem Gürtel noch zweitausend Gulden versteckt trug, gab er vor, es bleibe ihnen nicht das Geringste mehr übrig. Wer lügt und stiehlt, geht auch noch weiter.

Bei der zu jener Zeit langsamen und beschwerlichen Art zu reisen, kamen die jungen Leute erst den 15. März in Gent an. Um zehn Uhr Morgens giengen sie durch

die Stadthore, und zwei Stunden später sollte Michelinens Hinrichtung stattfinden. Da erinnerte sich Theodor jener Warnung und sah unwillkürlich nach dem eisernen Kreuz von St. Johann hinauf.

— „Das sollte uns ja strafen,“ sagte er lachend zu seinem Begleiter, fügte aber hinzu: „es war vielleicht unvorsichtig, in dies Land zurückzukehren — indessen, was wagt man nicht für einen Freund!“

Simon antwortete nicht. Ihn beschäftigte jetzt nur der Gedanke, wie er sich seinem Vater entdecken und ihn am leichtesten zum Mitleid bewegen könne. — Er wird mich vor der Welt von jenem Verdacht reinigen, tröstete er sich, er wird vorgeben, daß er sein Geld wieder erhalten, die Schuldigen aber sich eingeschiffet und auf die Flucht begeben haben. Man konnte sogar diese Entdeckung Simon und Theodor zuschreiben und ihnen ein Verdienst daraus machen.

Am Tage ihrer Ankunft in Gent war das Wetter rauh und frostig, wie es der März oft mit sich bringt. Ein heftiger Sturm tobte, und der Himmel war umjogen mit dichten schwarzen Wolken, die an einander stoßend, sich zu bekriegen schienen, wie feindliche Heere. Der dumpf heulende Wind prallte an den Dächern ab, zerbrach die Ziegel und übersäete damit die Straßen; sein Hauch war schneidend scharf, die Vorübergehenden verdoppelten ihre Schritte und jeder hüllte sich dichter in seinen Mantel. Die Gewalt des Sturmes hatte die beiden jungen Leute fast mit fortgerissen, als sie über den St. Kalanders-Platz giengen. Jetzt blickte Theodor plötzlich, von mächtigem Schauer durchbebt, zu dem eisernen Kreuz, das er, allen seinen Spöttereien zum Trost, nicht aus den Gedanken verbannen konnte.

Wie sie von diesem Platz in die Straße einlenkten, die zu dem Platze vor der St. Johanneskirche, jetzt dem heiligen Bavonus geweiht, führte, ließ sich ein ortonähnliches Geheul mit verstärkter Gewalt wahrnehmen; der Boden selbst schien in seinem Grund zu erzittern, und das hohe eiserne Kreuz ward auf einmal von seiner Spitze losgerissen, stürzte auf die beiden Diebe herab, nachdem es

vorher das Dach des Domkapitels beschädigt hatte, und streckte sie zu Boden. Theodor wurde in zwei Theile zerissen. Sterbend röchelte er noch: „Sie hatte Recht!“

Simon war tödtlich verwundet; zwei Geistliche von dem Domkapitel eilten herbei. In ihrer Gegenwart und vor der versammelten Volksmenge gestand der junge Mann das Verbrechen, wofür Micheline so eben sterben sollte. Man trug ihn mit der Leiche seines Freundes nach der Vorstadt St. Bavon, wo er seine Beichte nochmals wiederholte, ehe er sein Leben aushauchte. — Es fanden sich noch bei Theodor die zweitausend Gulden, ein dritter Nachschlüssel zu der Kasse, falsche Würfel und andere Indizien. Darauf hin wurden die Leichen der beiden Diebe an den Galgen aufgehangen, und der Geistliche von Zotteghem beauftragt, Micheline aus dem Gefängnis abzuholen, um von der öffentlichen Abbitte ihrer Richter, die der Abt von St. Bavon anbefohlen hatte, Zeuge zu seyn. — Als Balthasar hörte, was sich zugetragen, überließ er sich ganz der Verzweiflung, gieng außer Landes und bestimmte für Micheline eine lebenslängliche Rente von zweitausend Gulden. Sie gieng in ein Kloster, denn die Hütte ihrer Mutter hatte seit deren Tode nur betrübende Erinnerungen für sie, und folgte dieser bald in die Ewigkeit nach.

Seit dieser Zeit führt diese Straße in Gent, wo Michelinens Wahrsagung gleichsam durch ein Wunder in Erfüllung gegangen war, den Namen der Kreuzstraße.

Gold-Cours-Bettel.

Neue Ld'or fl. 11. — kr. Holländ. 10 Gulden St. fl. 9. 52 kr.  
Friedrichsd'or fl. 9. 46 kr. 20 Frs. Stück fl. 9. 26 kr.  
Dukaten a) Württ. v. Jahr 1830 bis 1842 im festen Cours fl. 5. 45 kr. b) alle übrigen Ducaten fl. 5. 34 kr.  
Stuttgart den 1. Juni 1844.

K. Staatskassen-Verwaltung.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch-, Brod- und Viktualien-Preise.

In Nagold am 1. Juni 1844.

Fruchtpreise:				Brodtaxe:		Fleischtaxe:		Anerlei Viktualien:		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fr.	fr.	fr.	fr.	
Alter Dinkel . . .	1 Sch.	—	—	—	—	8 Pfund schwarz	Schensfleisch . . . . .	9	Rindschmalz . . 1 Pfd.	20
Neuer Dinkel . . .	„	7	12	7	2	6 48	Rindfleisch . . . . .	8	Schweineschmalz „	20
Kernen . . . . .	„	—	—	—	—	—	Kalbsteisch . . . . .	9	Butter . . . . .	15
Haber . . . . .	„	5	24	5	18	5	Sammelfleisch . . . . .	—	Lichter gegossene „	24
Gersten . . . . .	„	10	40	9	52	—	Schweinsfleisch m. Speck	10	„ gezogene „	22
Mühlfrucht . . . .	„	12	—	11	54	—	„ ohne „	9	gewöhnliche Erdbirnen	17
Weizen . . . . .	1 Sri.	2	6	—	—	—			1 Sri	—
Bohnen . . . . .	„	1	28	1	25	1				
Roggen . . . . .	„	1	36	1	32	1				
Wicken . . . . .	„	—	—	—	—	—				
Erbfen . . . . .	„	—	—	—	—	—				
Linsengersten . .	„	—	—	—	—	—				

Redakteur F. W. Vischer. — Druck und Verlag der Vischer'schen Buchdruckerei.

